



Vorlesung Steuerrecht

WS 2009/10

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (LLM)



Lohnabhängige Abgaben - Kommunalsteuer

- **Steuergegenstand**
 - Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat
 - an die Dienstnehmer
 - einer im Inland gelegenen Betriebsstätte gewährt werden.
- **Steuerschuldner**
 - Unternehmer, in dessen UN die DN beschäftigt werden
- **Bemessungsgrundlage**
 - Summe der Arbeitslöhne – bestimmte Bezüge (§ 5/2 KommStG)
- **Steuersatz: 3 %**
- **Selbstbemessungsabgabe**



Lohnabhängige Abgaben – DB nach FLAG

- **Steuergegenstand - Bemessungsgrundlage**
 - Summe der Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat an die im Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer entrichtet werden.
- **Steuerschuldner**
 - Dienstgeber, der im Bundesgebiet DN beschäftigt
- **Steuersatz: 4,5 % der Bemessungsgrundlage**
- **Selbstbemessungsabgabe**
- **Freigrenze**
- **„Speist“ den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen**



Lohnabhängige Abgaben

- **Zuschlag zum DB**
 - **Beitragsgegenstand**
 - Wie DB
 - **Beitragsschuldner**
 - Dienstgeber, die der WKÖ zugehören
 - **Aufkommen dient der Finanzierung der Landeskammern**
 - **Höhe in OÖ derzeit 0,36**



Lohnabhängige Abgaben

- **Dienstgeberabgabe**
 - Abgabe für geringfügig Beschäftigte
 - 16,5 % der Entgelte
 - Dient der Finanzierung der KrankenVers und der PensionsVers



Grunderwerbsteuer

- **Steuergegenstand (§ 1 GrEStG)**
 - Rechtsgeschäfte, die Anspruch auf Übereignung eines inländischen Grundstücks begründen.
 - Abtretung von Übereignungsansprüchen
 - Eigentumserwerb ohne vorangegangenes Verpflichtungsgeschäft
 - Erwerbe eines Grundstücks von Todes wegen
 - Schenkungen von Grundstücken.
 - Erwerb der Verwertungsbefugnis
 - Anteilsvereinigung



Grunderwerbsteuer

- **Grundstück (§ 2 GrEStG)**
 - Grund und Boden
 - Gebäude
 - Zuwachs und
 - Zugehör
- **Dem Grundstück stehen gleich (§ 2 Abs 2 GrEStG)**
 - Baurechte
 - Gebäude auf fremdem Grund und Boden



Grunderwerbsteuer

- **Freigrenze 1.100 Euro**
- **Befreiungen**
 - Realteilung von Grundstücken (§ 3 Abs 2 GrEStG)
 - Befreiungen nach Maßgabe des NEUFÖG
 - Freibetrag für unentgeltliche Betriebsübergaben iHv Euro 365.000
 - Grundstücksschenkungen zw Ehegatten unter best Voraussetzungen
 - Grundstücksübergänge auf Stiftungen, wenn StiftEGSt
 - Zuwendungen von Grundstücken durch KÖR



Grunderwerbsteuer

- **Bemessungsgrundlage (§ 4 GrEStG)**
 - Wert der Gegenleistung
 - Keine Gegenleistung → 3 X Einheitswert
 - Anteilsvereinigungen → 3 X Einheitswert
- **Steuersatz: 3,5 % der BMG**
- **Steuerschuldner**
 - Alle am Erwerb beteiligten Personen
- **Veranlagungsabgabe**
 - Bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Steuerschuld
 - Selbstbemessung durch Notare und Rechtsanwälte



Grunderwerbsteuer

- **Rückgängigmachung (§ 17 GrEStG)**
 - Innerhalb von drei Jahren
 - Bei einvernehmlicher Vertragsaufhebung oder
 - Rücktritt oder
 - Geltendmachung eines
 - Zeitlich unbeschränkt
 - Bei Rückabwicklung wg Ungültigkeit oder
 - Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen
 - Herausgabe eines geschenkten Grundstückes auf Grund eines Rechtsanspruches oder
 - Herausgabe eines von Todes wg erworbenen Grundstückes, das beim Empfänger einen Erwerb von Todes wg darstellt.



Meldepflicht von Schenkungen (§ 121a BAO)

- Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden
- Von Vermögen, das nicht in Grundstücken besteht
- Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendender oder Beschwerter haben im Zeitpunkt der Zuwendung oder Schenkung Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich.
- Befreit
 - Erwerbe zwischen nahen Angehörigen, wenn Summe der gemeinen Werte der Erwerbe von einer Person innerhalb eines Jahres nicht > EUR 50.000.
 - Erwerbe zwischen anderen Personen, wenn Summe der gemeinen Werte der Erwerbe von einer Person innerhalb der letzten fünf Jahre nicht > EUR 15.000.
 - Besondere Befreiungen gem § 121a Abs 2 lit c – d BAO)



Meldepflicht von Schenkungen (§ 121a BAO)

- **Meldeverpflichtet**
 - Erwerber und Geschenkgeber
 - Notare und Rechtsanwälte, die mitgewirkt haben
 - Zur ungeteilten Hand
- **Meldefrist**
 - Drei Monate ab Erwerb
- **Unterbleiben der Meldeverpflichtung**
 - Beweislastumkehr
 - Vorsätzliche Nicht-Anzeige einer Schenkung → Geldstrafe bis zu 10 % des Werts des geschenkten Vermögens (§ 49a Abs 1 FinStrG)



Stiftungseingangssteuer (StiftEG)

- Was?
 - Zuwendungen an inländische Privatstiftungen und vergleichbare Vermögensmassen,
 - Wenn Zuwendender oder die Stiftung zum Ztpkt der Zuwendung Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz od Ort der Geschäftsleitung im Inland
- Steuerschuldner
 - Erwerber, wenn Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland
 - Sonst Zuwendender



Stiftungseingangssteuer (StiftEG)

- Bemessungsgrundlage
 - Zugewendetes Vermögen nach Abzug von Schulden
 - Bewertung nach § 19 ErbStG und § 3 Abs 4 StiftEG.
- Steuerbefreiungen gem § 1 Abs 6 StiftEG
- Steuersatz
 - Grundsätzlich 2,5 % der Bemessungsgrundlage
 - Unter best Voraussetzungen 25 % (§ 2 StiftEG)



Gesellschaftsteuer (KVG)

- **Steuergegenstand**
 - Ersterwerb von Gesellschaftsrechten an inländ Kapitalgesellschaften
 - Leistungen des Gesellschafters auf Gr einer gesellschaftsvertraglichen Nachschussverpflichtung
 - Freiwillige Leistungen eines Gesellschafters, wenn dadurch Erhöhung der Gesellschaftsanteile oder wenn Eignung, Wert zu erhöhen
 - Verlegung der Geschäftsleitung od satzungsmäßig Sitz aus dem Ausland in das Inland, wenn im Inland keine KV-Steuer
 - Zuführung von Betriebskapital an inländ Zweigniederlassung einer KapGes aus außerhalb der EU



Gesellschaftsteuer (KVG)

- **Bemessungsgrundlage (§ 7 KVG)**
 - Wert der Gegenleistung
 - Sonst: Wert der Sacheinlage
- **Steuersatz: 1 % der Bemessungsgrundlage**
- **Steuerschuldner: Kapitalgesellschaft**
- **Veranlagung**
 - Erklärung bis zum 15. des zweitfolgenden Monats, an dem Rechtsvorgang stattgefunden hat



Versicherungssteuern

- Versicherungssteuer im engeren Sinn
- Motorbezogene Versicherungssteuer
- Feuerschutzsteuer
- Kfz-Besteuerung
 - Kfz-Steuer
 - Normverbrauchsabgabe (NoVA)
 - Mauteinhebung auf Bundesstraßen



Gebühren nach dem GebG

- Stempelgebühren
- Rechtsgeschäftsgebühren
- Befreiung (§ 15 Abs 3 GebG)
 - Rechtsgeschäfte, die unter das GrEStG, das KVG fallen oder der VersSt unterliegen.



Vermögenssteuern

- Grundsteuer
- Bodenwertabgabe
- Energieabgaben
 - Elektrizitätsabgabe
 - Erdgasabgabe
 - Kohleabgabe
 - Energieabgabenvergütungsgesetz



Verbrauchssteuern

- Gemeinschaftsrechtlich harmonisiert
 - Systemrichtlinie
 - Strukturrichtlinien
 - Steuersatzrichtlinien
- Biersteuer
- Alkoholsteuer
- Mineralölsteuer



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Tina Ehrke-Rabel

(tina.ehrke-rabel@jku.at)

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler (LLM)

(georg.kofler@gmail.com)